

**Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegirchenräte
(Gemeindegirchenratsgesetz – GKR-G)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABI. S. 186)**

**Ausführungsverordnung zum Gemeindegirchenratsgesetz
(GKR-GAV)**

**Vom 15. Juni 2012 (ABI. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2017
(ABI. 2018 S. 26)**

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Grundsatz
§ 2	Zusammensetzung
§ 3	Ehrenamt
§ 4	Zahl der Kirchenältesten
§ 5	Wahlrechtsgrundsätze
§ 6	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 7	Amtsperiode
§ 8	Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

§ 9	Beschluss über Größe
§ 10	Aufstellen der Wählerliste
§ 11	Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel
§ 12	Bildung von Stimmbezirken
§ 13	Bekanntgabe
§ 14	Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegirchenrates

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 15	Wahlvorstand
§ 16	Wahlablauf
§ 17	Briefwahl
§ 18	Stimmenausählung
§ 19	Stellvertreter
§ 20	Wahlniederschrift
§ 21	Bekanntmachung des Wahlergebnisses
§ 22	Wahlanfechtung

Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegirchenrates

§ 23	Einführung der Kirchenältesten
§ 24	Konstituierung und Vorsitz
§ 25	Hinzuberufung von Kirchenältesten

Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegirchenrates

§ 26	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 27	Auflösung des Gemeindegirchenrates

Abschnitt 6: Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 28	Scheitern der Bildung des Gemeindegemeinderates
§ 29	Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates
§ 30	Amtsperiode
§ 31	Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen

Abschnitt 7: Örtliche Beiräte

§ 32	Bildung örtlicher Beiräte
§ 33	Aufgaben und Arbeitsweise

Abschnitt 8: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat

§ 34	Zuständigkeit
------	---------------

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 35	Ordinierte Gemeindepädagogen
§ 36	Gleichstellungsklausel
§ 37	[Inkrafttreten, Außerkrafttreten,] Übergangsregelung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) 1Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
 - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
 - b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.¹

(1) Zu Absatz 1 Satz 2:

1Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollen nicht älter als 27 Jahre alt sein. 2Sie müssen zum Abendmahl zugelassen und Mitglied der Kirchengemeinde sein, in der sie als Jugendvertreter an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. 3Als Jugendvertreter in einem Kirchengemeindeverband müssen sie Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes sein.

¹ Zum 1. Oktober 2019 tritt folgende Änderung in Kraft:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(2) 1Die Zahl der Pfarrer sowie der Mitarbeiter, die bei den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und ihren rechtsfähigen Zusammenschlüssen gegen Entgelt beschäftigt sind, darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. 2In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. 3In Kirchengemeinden mit mehr als fünf Pfarrstellen kann durch Satzung geregelt werden, dass die Pfarrer fünf aus ihrer Mitte als Mitglieder des Gemeindegemeinderates und bis zu zwei weitere als Stellvertreter bestimmen.

(2) Zu Absatz 2:

Die anderen Pfarrer nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Nach einem Jahr ist die Mitgliedschaft neu zu bestimmen, dabei sind zuerst die Pfarrer zu berücksichtigen, die nicht Mitglied sind.

(3) 1Ist ein Ehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Eheleute im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. 2Der Gemeindegemeinderat entscheidet auf Vorschlag der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht.

(4) 1Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. 2Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Zu Absatz 5:

Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen im Ruhestand.

(6) Eheleute oder Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

(6) Zu Absatz 6:

1Darf nur eine dieser Personen dem Gemeindegemeinderat angehören, dürfen trotzdem mehrere kandidieren. 2Mitglied im Gemeindegemeinderat wird derjenige, der von diesen Personen die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) 1Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist. 2Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

(7) Zu Absatz 7:

Was als geringfügige Beschäftigung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts.

(8) Regelungen für Eheleute sind entsprechend auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 3

Ehrenamt

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.

§ 4

Zahl der Kirchenältesten

(1) 1Der Gemeindegemeinderat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. 2Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. 3Der Gemeindegemeinderat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(1) Zu Absatz 1:

Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten können folgende Zahlen als Richtwerte zugrunde gelegt werden:

bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste

bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste

bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste

bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste

über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste

(2) 1Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegemeinderat vertreten sein. 2Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. 3Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. 4In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.

(3) 1Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. 2Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(4) 1Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. 2Die Rechte des Gemeindegemeinderates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

(4) Zu Absatz 4:

1Der Kreiskirchenrat stimmt seine Entscheidungen mit dem Landeskirchenamt ab. 2Für die Neuwahl, Berufung oder Nachwahl können die verbliebenen Gemeindegemeinderatsmitglieder Vorschläge unterbreiten.

§ 5

Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) 1Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. 2Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(1) Zu Absatz 1:

1Die Zulassung zum Abendmahl richtet sich nach Artikel 28 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union oder nach Abschnitt A Nummer 3.3. der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland. 2Mit der Teilnahme an der Wahl bringt der Wähler zum Ausdruck, dass er die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt, insbesondere auch zum Abendmahl zugelassen ist.

(2) 1In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. 2Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

(2) Zu Absatz 2:

Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Satz 2 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Über die Beschwerde ist zeitnah zu entscheiden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

§ 7

Amtsperiode

Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt jeweils für sechs Jahre.

Zu § 7:

Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrates beginnt mit der Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM und endet mit der Einführung und Verpflichtung der Nachfolger.

§ 8

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindekirchenrat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

(1) Zu Absatz 1:

1Der Wahlzeitraum und der Terminplan sollen mindestens zehn Monate vor dem Beginn des Wahlzeitraumes bekannt gegeben werden. 2Anträge auf Abweichung vom Wahlzeitraum oder vom Terminplan sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Terminplanes zulässig. 3Sie sind an das Landeskirchenamt zu richten. 4Dem Antrag wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindekirchenrat zuständig.

(2) Zu Absatz 2:

1Die Kosten der Durchführung der Wahl in der Kirchengemeinde, insbesondere für die Herstellung von Wahlunterlagen, den Versand von Briefen an Wahlberechtigte und die Durchführung der Wahl, trägt die Kirchengemeinde. 2Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl dem Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreis entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.

(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

(3) Zu Absatz 3:

Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

§ 9

Beschluss über Größe

Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegliederkirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegliederkirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

Zu § 9:

Änderungen der Größe sind dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft in diesem Zusammenhang auch die Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes und bezieht die Wahlen zu den Beiräten in die Wahlvorbereitung ein.

§ 10

Aufstellen der Wählerliste

(1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegliederkirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnis eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.

(1) Zu Absatz 1:

1Maßgeblich für die Erstellung der Wählerliste sind die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden. 2Sie sind rechtzeitig mit den Listen der Kreiskirchenämter abzugleichen und auf aktuellem Stand zu halten. 3Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Wählerliste die Wahlberechtigung der verzeichneten Gemeindeglieder.

(2) 1Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. 2Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.

(2) Zu Absatz 2:

1Bekannt zu machen ist nur die Tatsache, dass die Wählerliste aufgestellt ist, dass Auskunft darüber erteilt wird, ob der Anfragende in die Wählerliste aufgenommen wurde und an wen Anfragen zu richten sind. 2Eine Einsichtnahme in die Wählerliste kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

(3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

(3) Zu Absatz 3:

1Der Nachweis kann durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde erfolgen. 2Der Gemeindegliederkirchenrat sorgt im Nachgang zur Wahl für die Aufnahme in das Gemeindegliederverzeichnis.

§ 11

Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:

1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.

(1) Zu Absatz 1:

Vorschläge, die nicht die Formerfordernisse eines Kandidatenvorschlags erfüllen, kann der Gemeindekirchenrat im Rahmen seiner Benennung von Kandidaten nach Absatz 3 aufnehmen.

(2) Der Gemeindekirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindekirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

(3) 1Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. 2Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.

(3) Zu Absatz 3:

Die Erstellung eines Kandidatenvorschlags nach Absatz 1 ist für durch Beschluss des Gemeindekirchenrates benannte Kandidaten nicht erforderlich.

(4) 1Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. 2Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) Zu Absatz 5:

1Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:

1. Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt,
3. Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde,
4. Veröffentlichung in der örtlichen Presse,
5. Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen,
6. Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.

2In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden. 3Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. 4Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

(6) 1Auf der Grundlage der Kandidatenliste ist der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster zu erstellen. 2Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten, ihren Wohnort und Geburtsjahrgang sowie die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 12

Bildung von Stimmbezirken

(1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.

(2) 1Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. 2Der Gemeindekirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.

(2) Zu Absatz 2:

Zur Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates gehören insbesondere alle Beschlüsse im Rahmen der §§ 9, 10 und 13.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

(3) Zu Absatz 3:

In einem Kirchengemeindeverband können Stimmbezirke auch durch die Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk gebildet werden. Dabei ist besonders auf die Vertretung der Kirchengemeinden nach § 4 Absatz 2 zu achten.“

§ 13

Bekanntgabe

(1) 1Der Gemeindegemeinderat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. 2Die Wahlzeit muss im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen. 3Andernfalls muss die Wahlzeit mindestens drei Stunden betragen. 4Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.

(1) Zu Absatz 1:

Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann der Gemeindegemeinderat beschließen, für mehrere Stimmbezirke ein gemeinsames Wahllokal einzurichten.

(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

(3) Zu Absatz 3:

1Wird an mehreren Tagen gewählt, darf der Wahlzeitraum von insgesamt acht Tagen nicht überschritten werden. 2Die Regelung kann insbesondere angewandt werden, wenn an zusätzlichen Wahltagen mehr Gemeindeglieder erreicht werden können, z. B. im Zusammenhang mit einem Gottesdienst in einem Gemeindebereich.

§ 14

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.

(2) 1Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.

(3) Zu Absatz 3:

1Eine Entscheidung gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als eingegangen. 2Eine Entscheidung, die elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.

(4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 15

Wahlvorstand

(1) 1Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. 2In den Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(1) **Zu Absatz 1:**

Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindegliederkirchenrat eingesetzt. Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Je Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand einzusetzen. Die Mitglieder dürfen auch einem anderen Stimmbezirk angehören.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 16

Wahlablauf

(1) 1Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. 2Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(1) **Zu Absatz 1:**

Sind Stimmbezirke gebildet, gilt die Wahl in jedem Stimmbezirk als eigene Wahlhandlung.

(2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

(3) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind. 2Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) 1Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. 2Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(4) **Zu Absatz 4:**

Der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen zu können.

(5) 1Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. 2Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

§ 17

Briefwahl

(1) 1Grundsätzlich wird die Wahl im Verfahren der Briefwahl durchgeführt. 2Dabei erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. 3Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal am Wahltag ist zu gewährleisten. 4Abweichend hiervon kann der Gemeindegliederkirchenrat beschließen, dass die Wahl im Verfahren der persönlichen Stimmabgabe durchgeführt wird und Wahlberechtigte die Briefwahl beantragen können.

(1) **Zu Absatz 1:**

Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

(2) 1Die Briefwahlunterlagen enthalten den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. 2Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

(3) 1Hat der Gemeindegliederkirchenrat beschlossen, dass die Wahl nicht im Verfahren der Briefwahl durchgeführt wird, können Gemeindeglieder bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde die Briefwahl beantragen. 2Die Aushändigung erfolgt persönlich. 3Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen. 4Die Ausstellung eines Briefwahlscheines auf Antrag eines Gemeindegliedes wird in der Wählerliste vermerkt.

(4) 1Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. 2§ 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) zu Absatz 4:

Die Hilfestellung durch andere Personen ist auf dem Briefwahlschein zu vermerken.

(5) Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(6) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(6) Zu Absatz 6:

Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen. Stimmzettel ohne Briefwahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht in die Wahlurne eingelegt.

§ 18

Stimmenauszählung

(1) 1Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. 2Sie ist öffentlich.

(2) 1Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. 2Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. 3Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(4) Zu Absatz 4:

Ungültig sind Stimmzettel auch, soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist, insbesondere wenn mehr Stimmen als zulässig vergeben wurden.

(5) 1Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. 2Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegliederkirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19

Stellvertreter

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindegemeinderat.

(2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Zu Absatz 2:

„Ergibt die Hälfte der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl, so ist die nächst niedrigere Zahl festzulegen. „Das gilt nicht, wenn in einem Stimmbezirk nur ein Kirchenältester zu wählen ist; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 die gebrochene Zahl aufgerundet, damit zumindest ein Stellvertreter gewählt werden kann.“

(3) „Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. „Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.“

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindegemeinderat ein.

(4) zu Absatz 4:

Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates sind dem Kirchenkreis mitzuteilen.

(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegemeinderat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindeglied als Stellvertreter nachberufen.

(5) Zu Absatz 5:

„Sind nach dem Nachrücken gemäß Absatz 4 noch Plätze im Gemeindegemeinderat selbst unbesetzt, erfolgt die Nachberufung zuerst direkt auf diese Plätze und erst danach auf die Plätze der Stellvertreter. „Für die Nachberufung findet § 25 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“

§ 20

Wahlniederschrift

(1) „Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. „Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.“

(1) Zu Absatz 1:

„Die Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. „Sie ist dem Gemeindegemeinderat zu übergeben. „Dieser übersendet eine Kopie dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt.“

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

(2) Zu Absatz 2:

„Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. „Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.“

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.

(1) Zu Absatz 1:

Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 22 **Wahlanfechtung**

(1) 1Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. 2Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) 1Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat schriftlich zu erklären. 2Hilft der Gemeindekirchenrat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. 3Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.

(2) **Zu Absatz 2:**

Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des Gemeindekirchenrates hierüber sollen jeweils innerhalb von zwei Wochen erfolgen.“

(3) 1Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. 2Dieses entscheidet endgültig.

(4) 1Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. 2Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindekirchenrates

§ 23 **Einführung der Kirchenältesten**

1Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. 2Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

§ 24 **Konstituierung und Vorsitz**

(1) 1Ein dem Gemeindekirchenrat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindekirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. 2Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindekirchenrates führt der bisherige Gemeindekirchenrat die Geschäfte fort.

(1) **Zu Absatz 1:**

Erfolgt die Wahl eines Gemeindekirchenrates für eine zum 1. Januar des Folgejahres neu zu bildende Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, muss die Konstituierung bis zum 15. Januar erfolgen.

(2) 1Der neu gebildete Gemeindekirchenrat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. 2Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. 3Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindekirchenrates auf sich vereinigt. 4Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. 5Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. 6Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.

(2) **Zu Absatz 2:**

Der Gemeindegkirchenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) 1Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur Kirchenälteste kandidieren. 2Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegkirchenrat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. 3Sind mehrere Pfarrer Mitglied im Gemeindegkirchenrat, so entscheidet der Gemeindegkirchenrat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. 4Der Gemeindegkirchenrat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.

(3) Zu Absatz 3:

1Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen oder ist er im Ausnahmefall zum Vorsitzenden gewählt worden, ist die Wahl eines Kirchenältesten zum Stellvertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM zwingend erforderlich. 2Ist ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt worden, kann auch ein Pfarrer zum Stellvertreter gewählt werden.

(4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.

(4) Zu Absatz 4:

Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen, weil die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande gekommen ist, kann die Wahl eines Kirchenältesten zum Vorsitzenden jederzeit innerhalb der Legislaturperiode erfolgen.

(5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates abgewählt werden.

§ 25

Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) 1Der Gemeindegkirchenrat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegkirchenrat berufen. 2Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere, bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.

(1) Zu Absatz 1:

Jugendvertreter zählen nicht zu den berufenen Mitgliedern nach dieser Regelung.

(2) 1Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegkirchenrat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindegmitglied hinzuberufen werden. 2Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.²

(2) Zu Absatz 2:

Die Hinzuberufung darf nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem betreffenden Sprengel beziehungsweise aus der betreffenden Kirchengemeinde kein wählbares Gemeindegmitglied bereit erklärt, im Gemeindegkirchenrat mitzuarbeiten.

(3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.

(4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

² Zum 1. Oktober 2019 tritt folgende Änderung in Kraft:

§ 25 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Der Gemeindegkirchenrat kann zusätzlich bis zu zwei nach § 6 Absatz 1 wahlberechtigte Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Berufung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den Gemeindegkirchenrat hinzuberufen. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht ihr Stimmrecht und sie haben nur Rede- und Antragsrecht.“ b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegkirchenrates

§ 26

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegkirchenrat endet
 1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 3. durch Rücktritt,
 4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
 5. durch Auflösung des Gemeindegkirchenrates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.
- (2) Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegkirchenrates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegkirchenrates zu erklären.
- (3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegkirchenrat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Zu Absatz 3:
Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe mit Empfangsbekanntnis oder mittels Einschreibens per Post.
- (4) Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 27

Auflösung des Gemeindegkirchenrates

- (1) Wird ein Gemeindegkirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. Dem betroffenen Gemeindegkirchenrat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindegkirchenrat der Widerspruch zu. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Abschnitt 6: Gemeindegkirchenrat in besonderen Fällen

§ 28

Scheitern der Bildung des Gemeindegkirchenrates

- (1) Ist kein Gemeindegkirchenrat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.
- (2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindegkirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindeggliedern einen Gemeindegkirchenrat bilden.
- (3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindegkirchenrat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindegkirchenrat nach § 29 zu bilden.

§ 29

Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates

(1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat vorhanden, ist der vormalige Gemeindekirchenrat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

(2) 1In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. 2Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindekirchenrates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat angehören.

§ 30

Amtsperiode

1Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. 2Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.

§ 31

Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen

Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindekirchenrates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

Abschnitt 7: Örtliche Beiräte

§ 32

Bildung örtlicher Beiräte

(1) 1In einer Kirchengemeinde, die in Sprengel aufgeteilt ist, und in Kirchengemeindeverbänden entscheidet der Gemeindekirchenrat über die Bildung von örtlichen Beiräten. 2Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beiräte wird durch den Gemeindekirchenrat festgelegt. 3Gehört dem Kirchengemeindeverband eine reformierte Kirchengemeinde an, muss für diese ein örtlicher Beirat gebildet werden.

(1) Zu § 32 Absatz 1:

Der Gemeindekirchenrat kann festlegen, dass nicht für alle Sprengel oder Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet werden.

(2) 1Ist der Sprengel der Kirchengemeinde oder die einzelne Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes im Gemeindekirchenrat vertreten, gehören diese Vertreter dem örtlichen Beirat an. 2Für die weiteren Mitglieder entscheidet der Gemeindekirchenrat, ob sie gewählt oder durch ihn berufen werden.

(3) Für die Wahl finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht durch das Kirchengemeindestrukturgesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates etwas anderes bestimmt ist.

(4) Berufene Mitglieder müssen entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindekirchenrat wählbar sein.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten können an den Sitzungen des Beirates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 33

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) 1Für die Geschäftsführung der örtlichen Beiräte der Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes oder der Sprengel einer Kirchengemeinde werden die für den Gemeindekirchenrat geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet. 2Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindekirchenrat zur Kenntnis zu geben.

(2) 1Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags. 2Ihnen können unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates insbesondere Aufgaben aus Artikel 24 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Nummer 8 Kirchenverfassung EKM übertragen werden. 3Dazu kann auch die Verfügung über die entsprechenden Haushaltsmittel gehören. 4Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Gemeindekirchenrates. 5Der Gemeindekirchenrat kann dazu eine Satzung gemäß Artikel 24 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erlassen.

(2) Zu § Absatz 2:

Der örtliche Beirat einer reformierten Kirchengemeinde ist über die genannten Aufgaben hinaus zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen des reformierten Kirchenkreises eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist.

(3) Die Bildung von Ausschüssen für einzelne Aufgabenbereiche nach Artikel 28 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM bleibt unberührt.

Abschnitt 8: Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat

§ 34

Zuständigkeit

Zur Geschäftsordnung im Gemeindekirchenrat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt 9: Schlussbestimmungen

§ 35

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 36

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 37

[Inkrafttreten, Außerkrafttreten,] Übergangsregelung

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

(3) Bestehende Gemeindekirchenräte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.³

³ Zum 1. Oktober 2019 tritt folgende Änderung in Kraft:

In § 37 wird der folgende Absatz 4 eingeführt: „(4) Die nach bisherigem § 2 Absatz 1 Satz 2 berufenen Jugendvertreter bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Gemeindekirchenrates in ihrer bisherigen Rechtsstellung.“